



SATZUNG

DES LANG-LAUF-CLUB (LLC) MARATHON REGENSBURG E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lang-Lauf-Club (LLC) Marathon Regensburg“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR 600 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt grundsätzlich durch die Ausübung der Sportart Laufen (inkl. Walking, Nordic Walking, Gesundheitssport, Triathlon)
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.
4. Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein auch Laufveranstaltungen für sich selbst oder für andere durchführen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
5. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Geldbeitrag gemäß Beitragsordnung bis Ende Februar zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb des 1. Halbjahrs statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung bzw. Neufassung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der



abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder über 15 Jahre anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zu dem gleichen Gegenstand der Beschlussfassung einberufen werden, die ohne die Beschränkung gem. Ziffer 3 Satz 4 beschlussfähig ist und gemäß Ziffer 3 Satz 3 entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird der Vorstand in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Beirat wird in Blockwahl gewählt. Eine Einzelwahl ist erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
8. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs passives Wahlrecht.
9. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über die Beitragsordnung.
 - d. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte, Kredit- und Darlehensaufnahmen.
 - f. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorstand
 - Stellvertretenden 2. Vorstand
 - Schatzmeister
 - 4. Vorstand
 - 5. Vorstand
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den 1. Vorstand, den stellvertretenden Vorstand, dem Schatzmeister und durch zwei weitere Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird bei jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Nachwahl stattfinden muss. Büroangestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art befugt ist, soweit die Geschäfte nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - bis zu 13 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung analog zu den Vorstandswahlen gewählt werden.
 - 3 weiteren Vereinsmitgliedern, die der Vorstand berufen kann
 - Die Mitgliederversammlung soll Vereinsmitglieder wählen, die für bestimmte Bereiche (z.B. Sportgruppen, Kinder- und Jugendarbeit, Integration und Inklusion, Veranstaltungen, Mitgliedermagazin, Rechtsangelegenheiten und Datenschutz) zuständig sind.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der laufenden Vereinsarbeit.
3. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung siehe §4 (3), §5 (3), §6 (4).
4. Die Sitzungen werden mindestens 2 x jährlich vom 1. Vorstand einberufen und geleitet, im Fall der Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied. Mit der schriftlichen Einladung, die 2 Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen hat (diese gilt auch per E-Mail), ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.



5. Der Beirat kann Vertreter in die Beiratssitzungen entsenden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung analog zu den Vorstandswahlen gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Regensburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorherige Satzung erlischt ab dem Datum der Eintragung der neuen Satzung vom 02.12.2021.